

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.11.2021 und die damit verbundene Gelegenheit, zu der Ihnen vorliegenden Verbraucherbeschwerde Stellung zu nehmen.

Wir können nachvollziehen, dass der Kunde bei dem Produkt „Glutenfrei Mehl Mix Universal“ lediglich eine Mischung unterschiedlicher Mehle erwartet hat, möchten jedoch an dieser Stelle gerne darauf hinweisen, dass es sich bei der Frontbezeichnung nur um den Produktnamen handelt. Ein Produktnamen muss im lebensmittelrechtlichen Sinne keinerlei Aussage zum Lebensmittel tätigen. Laut LMIV handelt es sich hingegen bei der Bezeichnung des Lebensmittels um eine Pflichtangabe, welche die wichtigsten Eigenschaften des Lebensmittels nennt. Diese ist auf der Rückseite der Verpackung zu finden und zeigt transparent, dass es sich hierbei um eine „Grundbackmischung zur Zubereitung von glutenfreien Back- und Teigwaren“ handelt. Die Kennzeichnung entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

Ungeachtet dessen, möchten wir Ihnen jedoch mitteilen, dass es sich bei diesem Artikel nur noch um Restmengenabverkäufe handelt, da dieser bei uns bereits aus dem Sortiment genommen wurde. Selbstverständlich werden wir im Falle einer Neulistung den Produktnamen dahingehend überarbeiten, damit für einen Verbraucher bereits anhand der Frontbezeichnung ersichtlich wird, dass es sich um eine „Universalbackmischung“ handelt.

Der Hinweis „der Universalmix ist kein 1:1 Ersatz für herkömmliches Weizenmehl. Die Menge kann je nach Rezept variieren.“ soll den Verbraucher darauf hinweisen, dass bei herkömmlichen Rezepten das enthaltene Mehl nicht durch das Universalmehl ausgetauscht werden kann. Auf der Verpackung werden vier verschiedene Rezeptvorschläge angeboten, die eine breite Anwendung ermöglichen.

Diese Hinweise sollen den Verbraucher aufklären und nicht zu Missverständnissen führen.

Wir hoffen, alle Fragen damit beantwortet zu haben.

Freundliche Grüße

Oсна Nahrungsmittel GmbH

Zusammenfassung:

Bei der Frontbezeichnung handelt es sich um den Produktnamen. Auf der Rückseite befindet sich die gemäß LMIV erforderliche Bezeichnung des Lebensmittels, welche die wichtigen Eigenschaften des Lebensmittels nennt. Damit entspricht die Verpackung den gesetzlichen Vorgaben.

Der Artikel wurde bereits aus dem Sortiment genommen, jedoch werden wir im Falle einer Neulistung die Verpackung überarbeiten.